



Gesuch Betreuungsbeiträge

Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch mindestens einen Monat vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bei der Fachstelle Tagesbetreuung vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen einreichen müssen.

Betreuungsbeiträge werden ab Anfang oder Mitte des Folgemonats gewährt, in dem das vollständige Gesuch eingereicht wurde. Rückwirkend werden keine Betreuungsbeiträge gewährt.

1. Personalien der Eltern

Partner, die seit mehr als fünf Jahren im gleichen Haushalt leben, sind ebenfalls anzugeben, auch wenn sie nicht Mutter/Vater des Kindes sind.

	Person 1	Person 2
Name		
Vorname		
Adresse		
PLZ, Ort		
Telefon		
Mobil		
E-Mail		
		Die 2. Person ist nicht Mutter/Vater

2. Personalien des Kindes bzw. der Kinder

	Kind 1
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
	Kind 2
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
	Kind 3
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	

3. Angaben zur Kita

Name der Kita (falls bereits ein Platz vereinbart)	
Gewünschtes oder vereinbartes Eintrittsdatum	

4. Angaben zur Belegung

Bitte kreuzen Sie an, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Ihr Kind die Kindertagesstätte besuchen soll.

Betreuungszeiten Kind 1

	Ganzer Tag	Vor der Schule*	Vormittag	Über Mittag	Nachmittag
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

* nur für Schulkinder ab Kindergarteneintritt

Sind andere Betreuungstage oder -zeiten möglich? Ja Nein

Betreuungszeiten Kind 2

	Ganzer Tag	Vor der Schule*	Vormittag	Über Mittag	Nachmittag
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

* nur für Schulkinder ab Kindergarteneintritt

Sind andere Betreuungstage oder -zeiten möglich? Ja Nein

Betreuungszeiten Kind 3

	Ganzer Tag	Vor der Schule*	Vormittag	Über Mittag	Nachmittag
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

* nur für Schulkinder ab Kindergarteneintritt

Sind andere Betreuungstage oder -zeiten möglich? Ja Nein

5. Angaben zum Anspruch auf Betreuungsbeiträge

Anspruch Person 1	seit wann (Datum)	Pensum
Anstellung mit fixem Erwerbspensum		%
Anstellung mit variablem Stundenlohn*		%
Selbständig erwerbend		%
In Aus- oder Weiterbildung		%
Sozialhilfe		
beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet		
auf Stellensuche		

* bei unregelmässigem Erwerbspensum den Durchschnitt der letzten sechs Monate eintragen.

Anspruch Person 2	seit wann (Datum)	Pensum
Anstellung mit fixem Erwerbspensum		%
Anstellung mit variablem Stundenlohn*		%
Selbständig erwerbend		%
In Aus- oder Weiterbildung		%
Sozialhilfe		
beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet		
auf Stellensuche		

* bei unregelmässigem Erwerbspensum den Durchschnitt der letzten sechs Monate eintragen.

Andere Ansprüche	
das Kind wurde zur obligatorischen Deutschförderung im Jahr vor dem Kindergarten Eintritt verpflichtet	
frühe Deutschförderung für fremdsprachiges Kind ab dem zweiten Lebensjahr	
Indikation durch eine Fachstelle	Name der Fachstelle:

Wenn Sie wegen der Höhe Ihres Einkommens keine Betreuungsbeiträge erhalten und nur den Zuschlag für die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten beantragen, sind die weiteren Angaben nicht nötig. Sie können direkt zur Unterschrift.

Sie müssen auch in diesem Fall alle Voraussetzungen erfüllen, um Anspruch auf Betreuungsbeiträge zu haben.

6. Angaben zu Einkommen und Vermögen

Der Betreuungsbeitrag richtet sich nach Einkommen und Vermögen der Eltern. Als Basis für die Berechnung gilt die letzte Steuerveranlagung des Kantons Basel-Stadt. Zur Einsichtnahme in diese ist die Fachstelle Tagesbetreuung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (SoHaG, SG 890.700) ermächtigt.

Haben Sie eine aktuelle Steuerveranlagung des Kantons Basel-Stadt?	Ja	Nein*
Weichen Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (bei Neueintritten zum Zeitpunkt des Eintritts des Kindes in die Kita) um 20 % oder mehr von Ihrer letzten Steuerveranlagung ab?	Nein	Ja*

* Wurde im Kanton Basel-Stadt noch keine Steuerveranlagung erstellt (neu zugezogene oder quellensteuerpflichtige Personen) oder weichen Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (bei Neueintritten zum Zeitpunkt des Eintritts des Kindes in die Kita) um 20 % oder mehr von Ihrer letzten Steuerveranlagung ab, berechnet die Fachstelle Tagesbetreuung Ihre Betreuungsbeiträge basierend auf Unterlagen, die Sie uns einreichen. Die Liste der benötigten Unterlagen finden Sie unter Ziffer 8. Unterlagen.

Zudem brauchen wir folgende Angaben:

Anzahl in Ausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren (auch nicht im gleichen Haushalt lebend):		
Beziehen Sie nicht steuerbare Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln (Unterstützung von privaten Personen, Unterstützung von Stiftungen usw.)?	Ja	Nein

7. Meldepflicht, Bestätigung und Unterschrift

Sie müssen jede wesentliche Änderung an der Anspruchsberechtigung oder am Einkommen bzw. Vermögen melden. Dazu zählen etwa Veränderung des Haushalts oder Zivilstands (z. B. Trennung oder Scheidung), Veränderung der Familienverhältnisse (z. B. Geburt eines Kindes) oder Veränderung des Arbeits- oder Ausbildungspensums. Sollten sich Ihre jährlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse während länger als drei Monaten um mindestens 20 % verändern, müssen Sie uns dies ebenfalls melden. Die Meldung muss bis spätestens einen Monat nach Kenntnis der Veränderung erfolgen.

Wir bestätigen die Vollständigkeit und die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort

Datum

--	--

Unterschrift Person 1

Unterschrift Person 2

8. Unterlagen

Für die Berechnung Ihres Anspruchs auf Betreuungsbeiträge brauchen wir allenfalls gewisse Unterlagen als Bestätigung:

Wenn Sie eine Aus- oder Weiterbildung machen:

- Nachweis der Weiterbildung

Wenn Sie auf Stellensuche und beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind:

- Letzte Abrechnung der Taggelder

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten:

- Letzte Abrechnung der Sozialhilfe

Wenn Sie keine Steuerveranlagung des Kantons Basel-Stadt haben, berechnen wir Ihr Einkommen und Vermögen selbst. Dazu brauchen wir gewisse Unterlagen:

- Ausbildungsnachweise für in Ausbildung stehende Kinder
- Belege für nicht steuerbare Unterstützungen

Erwerbseinkommen

- Jahreslohnausweis vom Vorjahr
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Arbeitsvertrag

Selbständigerwerbende

- Geschäftsbilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre

Alimente, Unterhaltsbeiträge (erhaltene oder bezahlte)

- Scheidungsurteil und Zahlungsbelege (geschiedene Eltern)
- Trennungsvorgang und Zahlungsbeleg (getrennt lebende, verheiratete Eltern)
- Verfügung Kinderschutzbehörde oder Zahlungsbeleg (nicht zusammenlebende, ledige Eltern)

Weitere Einkünfte

- Verfügungen oder Belege zum Zahlungseingang für alle weiteren Einkünfte wie Renten, Taggelder, Stipendien usw.

Vermögen

- Beleg Vermögensnachweis bei Vermögen über 37'500 Franken für Alleinerziehende, 60'000 Franken für Paare, zuzüglich 15'000 Franken pro Kind (z. B. Steuerveranlagung vorheriger Wohnkanton, Jahresabschluss Bankkonto)
- Beleg Vermögensertrag (bei einem Ertrag von mehr als 500 Franken pro Jahr)